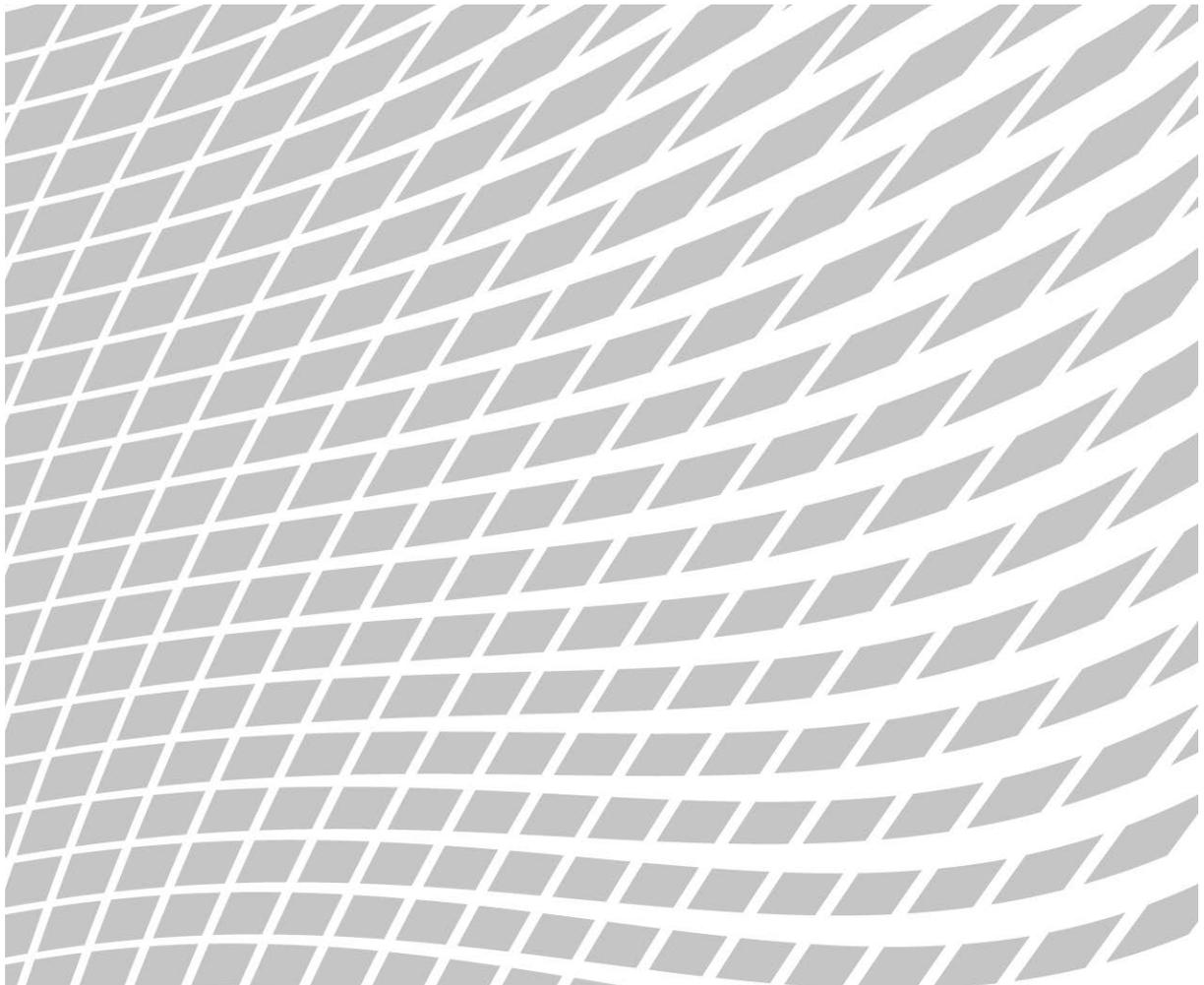


22. Oktober 2013

Teilrevision der FINMA-Rundschreiben zu Basel III

Erläuterungsbericht



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“	3
3	FINMA-RS 08/20 „Marktrisiken Banken“	4
4	FINMA-RS 08/22 „EM-Offenlegung Banken“	4
5	FINMA-RS 13/1 „Anrechenbare Eigenmittel Banken“	7
6	Anhang: Einarbeitung der FAQ zu Basel III in FINMA-Rundschreiben	8

1 Einleitung

Am 10. Mai 2013 hatte die FINMA in ihrer FAQ zu Basel III detailliert über die bevorstehende, punktuelle Aktualisierung ihrer Rundschreiben im Kontext der Basel III-Umsetzung informiert, wobei die aktualisierten Regeln grundsätzlich auf den 1. Januar 2014 in Kraft treten. Diese Aktualisierungen wurden zwischenzeitlich in die betroffenen FINMA-Rundschreiben eingearbeitet. Zusätzlich wurden sachdienliche Anpassungen und Erläuterungen aufgenommen. Dies betrifft vor allem den Bereich der Offenlegung, wo wenige Änderungen bereits für die Offenlegung per 31. Dezember 2013 in Kraft treten. Dies wurde auch mit der nationalen Arbeitsgruppe zur Umsetzung von Basel III abgestimmt. Des Weiteren besteht für die Umsetzung der punktuell geänderten Rundschreiben eine grundsätzliche Übergangsfrist bis 30. Juni 2014.

Die FAQ Basel III informiert auch über ein paar Anpassungen, die die ERV betreffen. Diese werden vom Eidgenössischen Finanzdepartement in Anhörung gegeben.

Im Weiteren werden die vorgenommenen Änderungen an mehreren FINMA-Rundschreiben unter Bezugnahme auf die publizierte FAQ zu Basel III kurz erläutert. Die punktuellen Anpassungen in der Offenlegung werden zudem durch ein Beispiel illustriert, in dessen Rahmen auch auf den antizyklischen Kapitalpuffer eingegangen wird.

2 FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“

Die in der FAQ Basel III angekündigten Aktualisierungen wurden eingearbeitet (vgl. den Anhang für Details), ferner wurden Änderungen in folgenden Randziffern (Rz) vorgenommen:

- Rz 2.2.1 „überarbeitet im Juni 2011“ eingefügt, d.h. Verweis auf Basel-III-Text aktualisiert
- Rz 20 Die alte Formulierung beinhaltete noch Elemente aus der Marktwertmethode unter dem SA-CH; die neue Formulierung ist konsistent mit den Basler Mindeststandards.
- Rz 118 Lebensversicherungen sind nach „Basel pur“ keine anerkannte finanzielle Deckung. Dies wurde bei der letzten Revision des Rundschreibens nicht berücksichtigt, ist jedoch unter dem Blickwinkel einer mit den Basler Mindeststandards konsistenten Umsetzung zu korrigieren (siehe auch geänderte Rz 127, Tabelle unter Rz 148, Streichung Fussnote 6 in Tabelle unter Rz 163). Diese Anpassungen sind spätestens ab dem 1. Januar 2015 zu beachten (vgl. Rz 413).
- Rz 124-125 Die alte Formulierung war schwer verständlich. Sie wurde durch eine inhaltlich identische, aber verständlichere Formulierung ersetzt. Zudem wurde die Konsistenz mit den Basler Mindeststandards verbessert.

Rz 181	Aktualisierung der namentlich erwähnten Systeme, die von der FINMA anerkannt sind, um den aktuellen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.
Rz 325	Gekürzt und Fehler korrigiert
Rz 392	Hinweis auf den vereinfachten Ansatz als Präzisierung eingefügt
Rz 405-406	Es wurde in Rz 405 ergänzt, dass Restlaufzeiten unter einem Jahr auf ein Jahr anzuheben sind. In Rz 406 wurde dies als explizite Untergrenze für die Restlaufzeit aufgenommen. Dies orientiert sich an den Vorgaben für den Standardansatz (vgl. Rz 400) und war zu ergänzen, damit der vereinfachte Ansatz mit den Basler Mindeststandards vereinbar ist.
Rz 408.10	Verweis auf die ERV wurde korrigiert.
Rz 411-413	Neue Übergangsbestimmungen
diverse Rz	„Mindesteigenmittel“ statt „erforderliche Eigenmittel“ zwecks Konsistenz mit ERV

3 FINMA-RS 08/20 „Marktrisiken Banken“

Die in den FAQ Basel III angekündigten Aktualisierungen wurden eingearbeitet (vgl. den Anhang für Details), neben zwei weiteren Anpassungen:

Rz 2.4	„überarbeitet im Juni 2011“ eingefügt, d.h. Verweis auf Basel-III-Text aktualisiert
Rz 378	Neue Übergangsbestimmungen

4 FINMA-RS 08/22 „EM-Offenlegung Banken“

Eine ursprünglich in der FAQ Basel III für das FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken“ angekündigte Anpassung wurde in das FINMA-RS 08/22 „EM-Offenlegung Banken“ integriert (Rz 45.1). Ferner wurde die Offenlegungstabelle 1b (Anhang 2) angepasst. Folgende Rz wurden revidiert:

Rz 1	Präzisierung „(Säule 3 – Marktdisziplin)“ bzgl. Eigenmitteln ergänzt
Rz 2	Verweise auf das BankG und die ERV korrigiert
Rz 23	Neuer letzter Satz hinsichtlich fakultativer Integration der in Rz 23 genannten Informationen in die periodischen Offenlegungen

- Rz 47.3.1 „überarbeitet im Juni 2011“ eingefügt, d.h. Verweis auf Basel-III-Text aktualisiert
- Rz 59.0 Für grosse Banken wurden die nach den Basler Mindeststandards vorgesehenen zusätzlichen Offenlegungspflichten definiert.
- Anhang 1 In den Vorgaben wurde die neue Rubrik „Auf Basis externer Ratings bestimmte risikogewichtete Positionen“ aufgenommen.
- Anhang 2 Bei Mustertabelle 5 wurde Fussnote 2 geändert; neu ist die Tabelle 10.
- Tabelle 1b Einige Zellen der Offenlegungstabelle 1b in Anhang 2 wurden korrigiert. Im IRB-Kontext wurden die Verweise auf die „einfache Risikogewichtungsmethode“ entfernt (als Folge von FAQ Nr. C.17). Die wesentlichen Änderungen betreffen die Positionen 64 bis 68f der alten Tabelle. Zur Erläuterung dieses angepassten Teils findet sich nachstehend ein Beispiel. Diese leicht angepasste Offenlegungstabelle ist für die Daten ab dem 31. Dezember 2013 zu verwenden. Banken mit partieller Offenlegungspflicht nach Rz 7 des FINMA-RS 08/22 sind hiervon nicht betroffen.
- Rz 70, 72 Neue Übergangsbestimmungen

Folgendes Beispiel illustriert die Offenlegung der Basel III Kapitalquoten und des antizyklischen Kapitalpuffers nach der v.a. im Bereich der Ziffern 64–68 leicht revidierten Tabelle 1b. Um auch die Wirkung der Übergangsfristen zu illustrieren, werden die Offenlegungen für das Jahresende 2013 und 2019 betrachtet, wobei stets die gleichen Eckwerte gelten sollen.

Die Eckwerte der anrechenbaren Eigenmittel, der risikogewichteten Positionen und die Kapitalquoten sind im Bereich der Ziffern 29–63 dargestellt. Analog den Kapitalquoten beziehen sich alle Prozentangaben in der Tabelle auf die risikogewichteten Positionen (Ziffer 60). Ferner sei angenommen, dass die Bank risikogewichtete Positionen im Umfang von 1'000 Mio. CHF (MCHF) in Bezug auf direkt oder indirekt grundpfandgesicherte Positionen auf Wohnliegenschaften nach Art. 72 ERV habe. Dies entspricht 0.4 % aller risikogewichteten Positionen (Ziffer 60), wenn der antizyklische Kapitalpuffer auf den risikogewichteten Positionen für Wohnliegenschaften 1 % beträgt ($1\% \cdot 1000 / 2500 = 0.4\%$), was ein weiterer Eckwert sei. Schliesslich sei angenommen, dass es sich um eine Bank der Aufsichtskategorie 3 handle.

Ziffer	Inhalt	31.12.2013	31.12.2019
29	= hartes Kernkapital (net CET1)	250 MCHF	dito
44	= zusätzliches Kernkapital (net AT1)	30 MCHF	dito
45	= Kernkapital (net Tier 1)	280 MCHF	dito
58	= Ergänzungskapital (net T2)	40 MCHF	dito
59	= Regulatorisches Kapital (net T1 & T2)	320 MCHF	dito
60	Summe der risikogewichteten Positionen	2500 MCHF	dito

61	CET1-Quote (Ziffer 29, in % der risikogewichteten Positionen)	10.0 %	dito
62	T1-Quote (Ziffer 45, in % der risikogewichteten Positionen)	11.2 %	dito
63	Quote bzgl. des regulatorischen Kapitals (Ziffer 59, in % der risikogewichteten Positionen)	12.8 %	dito
64	CET1-Anforderungen gemäss ERV (Mindestanforderungen + Eigenmittelpuffer + antizyklischer Puffer) zuzüglich des Kapitalpuffers für systemrelevante Institute gemäss Basler Vorgaben (in % der risikogewichteten Positionen)	3.9 %	7.4 %
65	Davon Eigenmittelpuffer gemäss ERV (in % der risikogewichteten Positionen)	0.0 %	2.5 %
66	Davon antizyklischer Puffer ¹ (in % der risikogewichteten Positionen)	0.4 %	0.4 %
67	Davon Kapitalpuffer für systemrelevante Institute gemäss Basler Vorgaben (in % der risikogewichteten Positionen)	NA	NA
68	Verfügbares CET1 zur Deckung der Mindest- und Pufferanforderungen, nach Abzug der AT1 und T2 Anforderungen, die durch CET1 erfüllt werden (in % der risikogewichteten Positionen)	8.3 %	9.3 %
68a	CET1-Eigenmittelziel gemäss FINMA-RS 11/2 zuzüglich des antizyklischen Puffers (in % der risikogewichteten Positionen)	8.2 %	8.2 %
68b	Verfügbares CET1 (in % der risikogewichteten Positionen)	8.6 %	8.6 %
68c	T1-Eigenmittelziel gemäss FINMA-RS 11/2 zuzüglich des antizyklischen Puffers (in % der risikogewichteten Positionen)	10.0 %	10.0 %
68d	Verfügbares T1 (in % der risikogewichteten Positionen)	10.4 %	10.4 %
68e	Ziel für das regulatorische Kapital zuzüglich des antizyklischen Puffers (in % der risikogewichteten Positionen)	12.4 %	12.4 %
68f	Verfügbares regulatorisches Kapital (in % der risikogewichteten Positionen)	12.8 %	12.8 %

Die erste relevante Änderung der Tabelle 1b findet sich in Ziffer 64. Hiernach sind die CET1-Anforderungen gemäss ERV-Übergangsbestimmungen bzgl. Mindesteigenmittel, Eigenmittelpuffer und antizyklischem Kapitalpuffer anzugeben, d.h. nicht die CET1-Pufferanforderungen (die originale Basler Bezeichnung „institution specific buffer requirement“ ist irreführend und wurde daher in der revidierten Tabelle 1b geeignet angepasst). Details zur Zusammensetzung dieser CET1-Anforderungen werden in Ziffern 64–67 dargestellt. Während im 2013 die CET1-Mindesteigenmittel und der CET1-Eigenmittelpuffer 3.5 % bzw. 0 % betragen, liegen diese Werte im 2019 bei 4.5 % bzw. 2.5 %. Unter Berücksichtigung des antizyklischen Puffers von 0.4 % ergeben sich schliesslich die Werte 3.9 % und 7.4 % in Ziffer 64.

¹ Der antizyklische Puffer ist in % des Totals der risikogewichteten Positionen (Ziffer 60) auszudrücken.

Aus Konsistenzgründen mit den Basler Mindeststandards wurde die Zeile 67 neu aufgenommen, auch wenn sie für die meisten Institute nicht relevant ist.

Die nächste relevante Änderung betrifft die Ziffer 68. Hierin wird über das verfügbare CET1 informiert, das zur Deckung der CET1-Anforderungen nach Ziffer 64 effektiv vorhanden ist. Für das Jahr 2013 gelten folgende Mindestanforderungen: 3.5 % CET1, 1 % AT1 und 3.5 % T2. Die Bank verfügt über T2 in Höhe von 1.6 % (=40/2500) und über AT1 in Höhe von 1.2 % (=30/2500). Das T2-Manko von 1.9 % (= 3.5 % - 1.6 %) kann sie durch freies 0.2 % AT1 auf 1.7 % reduzieren, sie muss aber 1.7 % CET1 verwenden, um das T2-Manko vollständig zu beseitigen. Daher hat sie in Ziffer 68 schliesslich 8.3 % = 10.0 % - 1.7% verfügbares CET1. Für das Jahr 2019 gelten andere Mindestanforderungen: 4.5 % CET1, 1.5 % AT1 und 2.0 % T2. Die Bank hat ein T2-Manko von 0.4 % (= 2.0 % - 1.6 %) und ein AT1-Manko von 0.3 % (=1.5 % - 1.2 %) und muss daher insgesamt 0.7 % CET1 zur Deckung dieser Fehlbeträge verwenden, so dass im 2019 noch 9.3 % CET1 als effektiv verfügbar verbleiben (s. Ziffer 68).

Wie verhält es sich bei Betrachtung der Eigenmittelziele nach FINMA-RS 11/2 "Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken" und dem antizyklischen Puffer? Für eine Bank der Kategorie 3 gelten folgende Eigenmittelziele: 7.8 % CET1, 1.8 % AT1 (oder besser) und 2.4 % T2 (oder besser). Das heisst es gibt ein 9.6 % T1 Eigenmittelziel und das Ziel für das gesamte regulatorische Kapital liegt bei 12.0 %. Jeweils um die 0.4 % für den antizyklischen Puffer erhöht, ergibt dies die Zielwerte in Ziffern 68a, 68c und 68e.

Jeweils darunter sind die in diesen Qualitäten verfügbaren Eigenmittel angegeben. Zur Angabe des verfügbaren CET1 ist wiederum zunächst ein allfälliger Bedarf von CET1 zur Deckung der AT1- oder T2-Eigenmittelzielen zu bestimmen. Im vorliegenden Fall sind dies 1.4 % CET1 (wovon 0.6 % bzw. 0.8 % zum Erreichen der Zielgrösse für AT1 und T2). Entsprechend steht in Ziffer 68b der Wert 8.6 % (= 10.0 % - 1.4 %). Der Unterschied zu der entsprechenden Basler Angabe in Ziffer 68 ist eine Folge der Basler Übergangsbestimmungen für die einzelnen Kapitalqualitäten. Da wie erwähnt sowieso ein AT1 und T2 Manko besteht, das durch CET1 aufgefüllt wird, überträgt sich der CET1-Überschuss von 0.4 % in der Folge auch auf T1 und das regulatorische Kapital, wovon es jeweils 0.4 % mehr als nach Zielvorgabe erforderlich gibt.

5 FINMA-RS 13/1 „Anrechenbare Eigenmittel Banken“

Die in den FAQ Basel III angekündigten Aktualisierungen wurden eingearbeitet (vgl. den Anhang für Details), neben zwei weiteren Anpassungen:

- | | |
|-------------|---|
| Rz 149, 150 | Die periodische Berichterstattungspflicht wurde ersetzt durch eine erst auf Aufforderung der FINMA ausgelöste Berichterstattungspflicht |
| Rz 159 | Neue Übergangsbestimmungen |

6 Anhang: Einarbeitung der FAQ zu Basel III in FINMA-Rundschreiben

FINMA-RS 08/19 "Kreditrisiken Banken"	
Rz 13.1-13.3	Siehe FAQ Nr. C.11 (der die Offenlegung betreffende Teil dieser FAQ wurde in das FINMA-RS 08/22 "EM-Offenlegung Banken" integriert, vgl. dortige Rz 27 und 45.1)
Rz 102	Siehe FAQ Nr. C.13
Rz 116	Siehe FAQ Nr. C.14
Rz 131	Siehe FAQ Nr. C.15
Rz 200	Siehe FAQ Nr. C.4
Rz 232.1-232.2	Siehe FAQ Nr. C.16
Rz 253, 266	Siehe FAQ Nr. C.13
Rz 319,321,323	Siehe FAQ Nr. C.17
Rz 353-380	In diesem Bereich wurden mehrere Rz aufgehoben, siehe FAQ Nr. C.17
FINMA-RS 08/20 "Marktrisiken Banken"	
Rz 32	Siehe FAQ Nr. D.1
Rz 46	Siehe FAQ Nr. D.2
Rz 94.10	Siehe FAQ Nr. D.3
Rz 227.1	Siehe FAQ Nr. D.4
Rz 283	Siehe FAQ Nr. D.5
Rz 296.1	Siehe FAQ Nr. D.6
Rz 334	Siehe FAQ Nr. D.7

FINMA-RS 08/22 "EM-Offenlegung Banken"	
Rz 27,45.1	Aufnahme der FAQ Basel III Nr. C.11 in Rz 45.1 und der zugehörigen neuen Mustertabelle 10; die thematisch verwandte Rz 27 wurde aufgehoben. Es handelt sich hierbei um nähere Informationen zum Umfang von risikogewichteten Positionen im Kreditrisikokontext, die auf Basis externer Ratings bestimmt wurden. Um den beaufsichtigten Instituten die notwendige Vorlaufzeit zu geben, sind entsprechende Informationen erst mit der Offenlegung für die Positionen per 31. Dezember 2014 erforderlich. Banken mit partieller Offenlegungspflicht nach Rz 7 des FINMA-RS 08/22 sind hiervon nicht betroffen.
FINMA-RS 13/1 "Anrechenbare Eigenmittel Banken"	
Rz 13.1	Siehe FAQ Nr. B.4
Rz 107.1,107.2	Siehe FAQ Nr. B.5
Rz 117.1	Siehe FAQ Nr. B.2
Rz 117.2	Siehe FAQ Nr. B.6
Rz 118	Siehe FAQ Nr. B.3
Rz 121.1,121.2	Siehe FAQ Nr. B.1